

Informationen aus dem GB4 & TTA

Wir sagen Danke!

Ein herzliches Dankeschön an alle Trainerinnen, Betreuerinnen, Jurorinnen, Ausrichterinnen, Vereine und Funktionär*innen für euren engagierten ehrenamtlichen Einsatz. Eure Zeit, eure Verlässlichkeit und die offene, gute Zusammenarbeit tragen maßgeblich zu einer starken Gemeinschaft bei.

Vielen Dank für alles, was ihr leistet.

GB4 & TTA

Die Portalöffnung für die Turniersaison 2026/2027 erfolgt in zwei Phasen:

- Für die erste Turnierhälfte (Oktober bis Dezember) öffnet das Portal am **02. Juli 2026 um 21:00 Uhr**.
- Für die zweite Turnierhälfte (Januar bis Februar) öffnet das Portal am **05. November 2026 um 21:00 Uhr**.

Turniersaison 2026/2027 – Altersklassen:

- **AK I – Jugend:** 2016–2021
- **AK II – Junioren:** 2012–2015
- **AK III – Ü15+:** 2011 und älter

Anmeldung zur Turniersaison 2026/2027

Für die Turniersaison 2026/2027 gelten neue Regelungen für die Anmeldung der Starter in allen Altersklassen.

Die Anmeldung erfolgt weiterhin über die Vereine.

Vor der Registrierung muss ein Captcha („Ich bin kein Roboter“) bestätigt werden.

Pro Verein können in jeder Disziplin mehrere Starts gemeldet werden. Bei der Vergabe der Startplätze werden jedoch zunächst pro Verein und Disziplin maximal zwei Starter berücksichtigt und in die Starterliste aufgenommen – und zwar in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs, bis die maximale Kapazität von 120 Starts erreicht ist.

Alle weiteren gemeldeten Starter desselben Vereins in derselben Disziplin werden zunächst zurückgestellt. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt nachrücken, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Das Nachrücken von der Warteliste erfolgt in klarer Reihenfolge: Zuerst rücken alle Starter mit Wartelistenplatz 3 nach, anschließend Platz 4, Platz 5 usw.

Nachrückmöglichkeiten bestehen bis zum Donnerstag vor dem jeweiligen Turnier. Für jede Disziplin sind im Wertungsheft entsprechende Platzhalter vorgesehen. Starter, die nach der Auslosung nachrücken, erhalten fortlaufende Startnummern (01, 02, 03 usw.).

Die bisher geltende „30er- und 24-Stunden-Regel“ für Solisten entfällt in dieser Saison vollständig.

Die maximale Starterzahl pro Turniertag bleibt auf 120 Starts begrenzt. Nicht vergebene Startplätze können im Rahmen der Nachrückregelung entsprechend der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben werden.

Bei Verbandsturnieren werden alle gemeldeten Starter berücksichtigt.

4. Zusätzliche Solisten-Turniere

- Für Solisten werden zwei bis drei zusätzliche Turniere angeboten:
 - Samstag: Altersklassen Jugend und Junioren (Tanzpaare sowie weibliche und männliche Solisten)
 - Sonntag: Altersklasse Ü15 (Tanzpaare sowie weibliche und männliche Solisten)
- Diese Turniere sind ausschließlich für Solisten-Disziplinen vorgesehen.

Wir bitten alle Vereine, diese Regelungen bei der Planung ihrer Meldungen zu berücksichtigen, um einen reibungslosen Ablauf der Turniere zu gewährleisten.

Aufmarschmusik und Musik- Upload

Ab der Turniersaison 2026/2027 treten für alle BDK-Turniere sowie die Endturniere folgende Regelungen in Kraft:

Anstelle eines Turniermusikers wird künftig ausschließlich die lizenzierte Aufmarschmusik des Bundes Deutscher Karneval (BDK) verwendet. Diese Vorgabe ist für alle Veranstaltungen verbindlich.

Der Einsatz der nach § 14 TTO zugelassenen physischen Musikträger (CDs und USB-Sticks) wird bis zum Inkrafttreten der neuen TTO ausgesetzt. Stattdessen muss der bereits erfolgreich getestete Musik-Upload genutzt werden.

Wir bitten alle teilnehmenden Vereine, diese Änderungen frühzeitig zu berücksichtigen und in ihre Planungen einzubeziehen.

"Solisten weiblich" der Altersklasse II (Junioren)

Die Disziplin "Solisten weiblich" der Altersklasse II (Junioren) wird beim Halbfinale Süd auf den Sonntag verlegt. Der Start dieser Disziplin erfolgt im Wettbewerbsablauf nach den weiblichen Garden der Altersklasse III (Ü15 und älter) und vor den gemischten/ männlichen Garden der Altersklasse III (Ü15 und älter). Die Siegerehrung der Solisten weiblich der AK II (Junioren) findet sonntags vor der Mittagspause statt.

§ 18 a – Lichteffekte

Der Einsatz von lichttechnischen Geräten oder Effekten, die die vorhandene Bühnenbeleuchtung wesentlich verändern, ist unzulässig und führt zur Disqualifikation. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch technische Mittel die Helligkeit, Farbe, räumliche Wirkung oder Dynamik der Bühne deutlich über die vorhandene Veranstaltungsbeleuchtung hinaus beeinflusst wird.

Zu den lichttechnischen Mitteln mit maßgeblichem Einfluss zählen insbesondere Laseranlagen oder laserbasierte Projektionen, Schwarzlichtquellen, Nebelprojektoren, Moving-Head-Scheinwerfer oder andere professionelle Bühnenstrahler, die die Lichtstimmung auf der gesamten Bühne verändern können.

Kleinere Lichtelemente, die die Gesamtbeleuchtung der Bühne nicht verändern und nur als Teil der Choreografie oder Requisite eingesetzt werden, sind dagegen erlaubt. Dazu zählen zum Beispiel handelsübliche Taschenlampen, kleine blinkende Requisiten oder punktuell eingesetzte LED-Elemente an Kostümen, Körper oder Kulissen/Requisiten, solange sie die Bühne nicht insgesamt heller machen oder das bestehende Lichtkonzept überlagern.

Entscheidend für die Beurteilung ist die tatsächliche Wirkung auf die Bühnenbeleuchtung: Nur Effekte, die die gesamte Bühne sichtbar verändern, fallen unter das Verbot, während lokale Akzente zulässig bleiben.

§ 18, Abs. 4 b – Besondere Regelungen zu den Disziplinen I, II, III und IV

Musik

Die Musik für diese Disziplinen muss Marschmusik oder marschähnliche Musik ohne Gesang sein. Zulässig ist auch jede andere marschtaugliche Musik ohne Gesang, wenn die Zählzeiten jederzeit klar hörbar sind. Sollte die gewählte Musik diese Zählzeiten nicht von selbst deutlich machen, müssen die Zählzeiten zusätzlich durch hörbare Schläge oder einen klaren Rhythmus unterlegt werden. Die Musik muss dem Charakter eines Gardetanzes entsprechen und den tänzerischen Ausdruck der Darbietung unterstützen.

In den Disziplinen I und II ist ein Vorspann von bis zu 30 Sekunden zulässig. Dieser Vorspann kann jegliche Art von Musik enthalten, auch mit Gesang, muss jedoch textlich frei von anstößigen Inhalten sein. **Wird die maximale Länge von 30 Sekunden überschritten, führt dies zur Disqualifikation.**

Ein Vorspann wie in den Disziplinen I und II ist in den Disziplinen III und IV nicht erlaubt. Ein Verstoß gegen diese Regel führt zur Disqualifikation.

Ouvertüren sind in den Disziplinen III und IV nur zulässig, wenn sie fest in der Marschkomposition integriert sind. Eine eigenständige, losgelöste Ouvertüre, die nicht unmittelbar zum Marsch gehört, ist nicht gestattet. Die Ouvertüre dient als langsamer, vorbereitender Einstieg zum eigentlichen Marsch und leitet den Beginn der Darbietung ein. Sie muss ohne Gesang sein und den musikalischen Charakter des Marsches deutlich erkennbar machen.

§ 18 Abs. 3 h – Ethisch-moralische Grundsätze

Der Schautanz im karnevalistischen Tanzsport dient der künstlerischen und tänzerischen Umsetzung des regionalen Brauchtums (Fasching, Fastnacht, Karneval) und kann sowohl heitere als auch ernsthafte, gesellschaftlich oder zeitkritisch geprägte Themen behandeln. Alle Darbietungen müssen die Menschenwürde wahren. Inhalte, Darstellung oder Bekleidung, die die Würde von Personen oder Gruppen verletzen oder gegen Anstand und gute Sitten verstoßen, sind untersagt und führen zur Disqualifikation. Die Entscheidung darüber obliegt der Obfrau bzw. dem Obmann des Turniers.

Nicht erlaubt sind insbesondere Darstellungen, die in ihrer tänzerischen Umsetzung:

- geschlechterdiskriminierend oder sexistisch,
- rassendiskriminierend oder fremdenfeindlich,
- ethnisch, religiös oder kulturell verletzend,
- diskriminierend aufgrund sexueller Orientierung oder Identität,
- gewaltverherrlichend oder brutal darstellend sind.

Zulässig ist die Umsetzung historischer oder gesellschaftlicher Themen sowie die Darstellung von Einzelpersonen, die zum Thema gehören und handlungsbezogen auf der Bühne agieren.

Unzulässig sind insbesondere:

- die Verherrlichung von Drogen,
- die Darstellung sexueller Gewalt,
- die Verunglimpfung von Religionen, Minderheiten oder Menschen mit Behinderungen/ Krankheiten
- die gezielte Bloßstellung einzelner Personen.

Darbietungen müssen für die jeweilige **Altersklasse** angemessen gestaltet sein. Ziel dieser Regelungen ist es, einen ethisch-moralisch vertretbaren Rahmen für den Schautanz zu schaffen, der sowohl künstlerische Freiheit als auch den Schutz der **Menschenwürde** aller Beteiligten gewährleistet.

§ 18 Abs. 5a – Disziplin V (Ausführung)

Der Schautanz ist als geschlossener Tanz auszuführen. Alle Starter müssen mit Beginn der Musik von Anfang bis Ende sichtbar und fortlaufend in Bewegung sein. Die Gruppe tritt als geschlossene Einheit auf; ein zeitlich versetztes Einsetzen einzelner Aktiver oder das Herauslösen von Teilgruppen widerspricht der Anforderung des Schautanzes.

Kurze Stillstände von maximal zweimal acht Zählzeiten (2 x 8 ZZ) sind zulässig. Diese Stillstände können über die gesamte Dauer des Tanzes verteilt werden. Stillstände einzelner Aktiver, von Teilgruppen oder der gesamten Gruppe sind zusammenzurechnen. Die Summe aller Stillstände darf die zulässigen zweimal acht Zählzeiten nicht überschreiten. Zu den Stillständen zählen nicht choreografische Elemente wie eine Welle, ein Kanon, Hebefiguren, kurze absichtlich gehaltene Akzent- oder Pose-Bewegungen sowie andere von der Choreografie vorgesehene Ausdrucks- oder Dramaturgieelemente, die integraler Bestandteil der Darbietung sind.

Alle Aktiven müssen gleichzeitig und zügig die Bühne betreten und mit dem Tanz beginnen. Es ist nicht erlaubt, dass einzelne Personen oder Hauptrollen die Bühne vorab betreten, während Aktive der Gruppe auf der Aufmarschtreppe, Aufmarschfläche oder in vergleichbaren Zugangsbereichen verweilen. Der Beginn des Tanzes muss für alle Aktiven zeitgleich und für Jury sowie Publikum klar sichtbar sein.

Tanzelemente, die vor oder neben der Bühne sowie auf der Bühnentreppe ausgeführt werden, sind nicht zulässig. Während der Darbietung dürfen Aktive mit keinem Teil ihres Körpers über die Bühnenkante hinausragen. Einzelne Körperteile wie Finger oder Hände sind zulässig, jedoch ist es nicht gestattet, dass der Oberkörper über die Bühnenkante hinausragt, dass Aktive an der Bühnenkante sitzen oder sich abstützen, sodass der Kopf über die Bühnenkante hinausragt. Jegliche derartigen Bewegungen widersprechen den Vorgaben für die geschlossene Ausführung des Schautanzes und sind untersagt.

Thema des Schautanzes:

Das Thema des Schautanzes muss bei der Anmeldung zum Turnier angegeben werden. Nur Meldungen mit vollständiger Themenangabe werden für die Auslosung berücksichtigt. Nach Bekanntgabe an die Turnierleitung ist eine Änderung des Themas bis zum Beginn der Darbietung zulässig. Darstellungen von Gesellschaftsformationstänzen sind im Rahmen des Schautanzes nicht gestattet.

§ 18 Abs. 5 b – Besondere Regelungen zur Disziplin V- Kostüme, Requisiten und Accessoires

Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen, Betreuer sowie unterstützende Helfer dürfen die Aktiven nur bis zum oberen Treppenabsatz beim Transport von Requisiten und Kulissen begleiten. Ab diesem Punkt sind die Aktiven allein für den Weitertransport, die Platzierung und Ausrichtung der Requisiten/ Kulissen auf der Bühne verantwortlich. Ab der Bühnenkante endet jede Hilfe. Es ist verboten, die Bühne zu betreten oder Körperteile, einschließlich Arme, Hände oder Füße, über die Bühnenkante zu strecken oder hineinzureichen. Verstöße führen zur Disqualifikation der gesamten Gruppe.

Requisiten und Accessoires dürfen eingesetzt, betreten, bestiegen oder betanzt werden, sofern keine Gefahr für die Sicherheit der Tänzerinnen und Tänzer besteht. Alle Requisiten müssen während der gesamten Nutzung sicher, standsicher und fest mit direktem Bühnenkontakt auf der Bühne stehen. Gegenstände mit Rollen, Rädern, beweglichen Unterseiten oder sonstigen Konstruktionen ohne direkten Bühnenkontakt, unabhängig davon, ob diese bereits montiert oder nachträglich angebracht wurden, sind nicht zulässig.

Erlaubt ist das Sitzen, Liegen oder Stehen auf stabilen Requisiten oder Möbeln, wie Teppichen, Stühlen, Tischen oder Sofas, sofern diese stabil stehen und festen direkten Bühnenkontakt haben. Unbeabsichtigtes Betreten heruntergefallener Kostümteile, Requisiten oder Accessoires ist erlaubt, solange keine Gefahr für die Aktiven entsteht.

Nicht erlaubt ist das Stapeln oder Aufeinanderschichten von Gegenständen zur Schaffung von Kletterhilfen, Erklettern instabiler oder gestapelter Objekte, die Nutzung von Leitern, Stangen, Trampolinen oder anderen Aufstiegshilfen, die Verwendung von Requisiten oder Möbeln mit Rollen oder beweglichen Unterseiten, die Nutzung von Fahrzeugen oder Fortbewegungsmitteln ohne Lenkung oder Bremsen, wie Skateboards, Rollschuhe/ Skates oder Einräder, sowie der Einsatz instabiler oder wackeliger Requisiten, die kippen oder umfallen könnten.
Jede Requisite muss jederzeit direkten Bühnenkontakt haben.

Vorstehende Änderungen der Tanzturnierordnung haben lediglich vorbehaltlichen Charakter und werden erst durch Beschluss der Präsidialtagung 2026 endgültig festgesetzt!!